

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für alle zwischen ReBuFa und Kunden geschlossene Verträge sowie für sämtliche Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen des Kunden. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

## **§ 2 Vertragspartner**

Sie beauftragen das Unternehmen ReBuFa mit der Bereitstellung von Fahrpersonal.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertragsschlusses zwischen Kunden und ReBuFa sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.

## **§ 4 Vertragsschluss und Vertragsbestandteile**

### 1. Abschluss des Leistungsvertrages

- a) Der Leistungsvertrag wird schriftlich mit unseren Formularen (Vorauszahlung und Fahrtbestätigung) abgeschlossen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden.
- b) An den Buchungsauftrag ist der Kunde zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Buchung durch ReBuFa bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Fahrtbeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung sowie die Leistung der Vorauszahlung zum Vertragsschluss.
- c) Telefonisch nehmen wir lediglich verbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Leistungsvertrag durch den schriftlichen Buchungsauftrag, die der Kunde unverzüglich unterschrieben zurückzuleiten hat, und unsere Auftragsbestätigung geschlossen wird. Reicht der Kunde den unterschriebenen Buchungsauftrag nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Buchungsauftrages zurück, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Kunde nach Aufforderung wiederum unterlässt, den Buchungsauftrag unterschrieben an uns weiterzuleiten. Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels Fax, Internet, etc. gilt das unter Ziffer 1 c) Ausgeführte entsprechend.
- d) Weicht die Auftragsbestätigung von dem Buchungsauftrag des Kunden ab, so liegt in der Auftragsbestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Kunde durch die Rücksendung des Buchungsauftrages innerhalb dieser Frist annehmen kann.

### 2. Weitere Bestandteile des Vertrages sind

- a) die Arbeitszeitordnung für Fahrpersonal
- b) die Straßenverkehrsordnung
- c) das Arbeitszeitgesetz
- d) die AGB von ReBuFa in der jeweils aktuellen Fassung

## **§ 5 Weisungsbefugnis**

Der Kunde ist dem ReBuFa-Mitarbeiter gegenüber nicht direkt weisungsbefugt. Änderungen

der vereinbarten Fahrtroute und/oder des Auftrages müssen ReBuFa mitgeteilt werden.

ReBuFa-Mitarbeiter dürfen nicht in die betriebliche Organisation des Kunden eingebunden werden, sondern unterliegen einzig den Weisungen von ReBuFa.

### **§ 6 Zahlung**

1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlungen bzw. Restzahlungen) des Kunden sind nach Erhalt der Rechnungen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.
2. Nach Abschluss des Fahrtvertrages sind 40% des Leistungspreises bis spätestens sieben Werktage vor Fahrtbeginn zu zahlen.
3. Der Restbetrag ist auf Aufforderung spätestens sieben Werktage nach Fahrtende zu zahlen. Es bedarf keiner weiteren Mahnung unsererseits um bei der Zahlung in Verzug zu geraten.

### **§ 7 Auftragsbestätigung, Reiseunterlagen**

Der Kunde ist verpflichtet, eine ihm zugegangene Auftragsbestätigung und ihm übersandte Unterlagen unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung der ausgewiesenen Reise- / Ablaufdaten mit der getätigten Buchung hin zu überprüfen. Stellt der Kunden Abweichungen oder sonstige Unrichtigkeiten fest, hat er ReBuFa hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### **§ 8 Stornierungen, Umbuchungen**

1. Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Kunde verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

- bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Reisebeginn 5%
- bei Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn 15%
- bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Reisebeginn 35%
- bei Rücktritt bis 1 Woche vor Reisebeginn 50%
- bei Rücktritt bis 1 Tag vor Reisebeginn 100%.

2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ReBuFa. Dem Kunden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

3. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

### **§ 9 Änderungen auf Verlangen des Kunden**

Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann ReBuFa bei Vornahme entsprechender Umbuchung ein Bearbeitungsentgelt von 15,- Euro verlangen, soweit ReBuFa nach entsprechender Information des Kunden nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Gesamtpreis unter Abzug des Wertes der von ReBuFa ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was ReBuFa durch anderweitige Verwendung der Fahrleistung erwerben kann.

### **§ 10 Ersatzauftraggeber**

1. Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Fahrterfordernissen genügt und der Übernahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und ReBuFa der Übernahme

nicht aus diesen Gründen widerspricht.

2. Der Kunde und der Dritte haften ReBuFa gegenüber als Gesamtschuldner für den Auftragswert.

3. Der Kunde und der Dritte haften ReBuFa gegenüber als Gesamtschuldner für die durch die Übernahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### **§ 11 Reiseabbruch durch den Kunden**

Wird die Abwicklung des Auftrages infolge eines Umstands abgebrochen, der in der Verantwortung des Kunden liegt, so steht ReBuFa der gesamte in der Auftragsbetätigung avisierte Auftragswert zu.

### **§ 12 Preise und Leistungen**

1. Preisangaben sind für uns bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluß eine konkrete Änderung der Preisangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

2. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Buchungsanmeldung und insbesondere in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden. Auf § 4 dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

3. Es gelten die zu zum Buchungszeitpunkt aktuellen Preise von ReBuFa, die auf der Homepage ersichtlich sind.

4. Alle vorherigen Preislisten verlieren mit dem Zeitpunkt des Erscheinens einer neuen Fassung auf der Homepage von ReBuFa ihre Gültigkeit, es sei denn, in der Preisliste ist eine Gültigkeitsdauer ausgewiesen.

5. Etwaige Fahrerübernachtungen einschließlich Frühstück bei einer mehrtätigen Einsatzdauer werden vom Kunden zur Verfügung gestellt.

6. Sofern aufgrund von Stornierung / Umbuchung durch den Kunden eine Stornierung von Übernachtungen des Fahrpersonals notwendig und durch das Hotel Stornierungskosten berechnet werden, werden diese dem Kunden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und gegen Belegvorlage in Rechnung gestellt.

7. Der Mietzeitraum beginnt mit der Bereitstellung des Fahrers zur gewünschten Zeit und am gewünschten Ort laut Auftragsbestätigung.

8. Die Mietzeit endet mit dem Freiwerden des Fahrers.

9. Die Mietzeitraum wird jeweils je angefangenen 15 Minuten bei Stundenabrechnung bzw. mit dem Ablauf eines vollen Tages (24 Stunden) berechnet.

### **§ 13 Störung des Ablaufs durch den Kunden**

1. ReBuFa kann den Leistungsvertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung erheblich in den Fahrtverlauf eingreift, so das eine weitere Durchführung der Fahrt für ReBuFa und/oder andere Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde sich nicht an sachlich begründete Hinweise bzw. gesetzlich verankerte Vorschriften hält. ReBuFa steht in diesem Fall der Leistungspreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Fahrleistung(en) ergeben.

2. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

### **§ 14 Kündigung infolge höherer Gewalt**

1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Teile zur Kündigung des Fahrtvertrages.
2. Im Falle der Kündigung kann ReBuFa für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine nach § 636, Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
3. Die Mehrkosten der Rückbeförderung trägt der Kunde.

### **§ 15 Mitwirkungspflicht des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf § 14 und § 18 wird Bezug genommen.
2. Der Kunde versichert durch Auftragserteilung den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges. Bei erkennbaren Mängeln der Verkehrssicherheit (z. B. abgefahrenen Reifen) vor Fahrtantritt kann der ReBuFa-Mitarbeiter die Übernahme des Fahrzeuges verweigern. Bei während der Fahrt auftretenden Mängeln (z. B. Bremsversagen) kann der ReBuFa-Mitarbeiter die Fahrt jederzeit abbrechen. In beiden Fällen gilt die Fahrt als durchgeführt. Bei nicht erkennbaren Mängeln haftet der Kunde in Höhe der durch Polizei/BAG verhängten Geldbuße.

### **§ 16 Haftung**

1. Für Sachschäden haftet ReBuFa nur, wenn sie auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten von ReBuFa-Mitarbeitern beruhen.
2. ReBuFa haftet nicht für Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, Embargos, Blockaden, internationale Sanktionen, prohibitive Einmischungen von Machtorganen, Epidemien, Viehseuchen), von Streiks, berechtigter oder unberechtigter Handlungen von Beamten des Zoll- oder Grenzschutzes, der Konsulate oder sonstiger Beamter sowie Handlungen Dritter, die die Pflichterfüllung von ReBuFa stören (z.B. dritter Verkehrsunfallverursacher, Mitreisende), es sei denn, dass es sich um Erfüllungsgehilfen von ReBuFa handelt.

### **§ 17 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

1. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Fahrt gegenüber ReBuFa geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
2. Ansprüche des Kunde im Sinne des § 17 verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Fahrtende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an ReBuFa durch den Auftraggeber beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in § 17 betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.
3. Im übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen des Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

### **§ 18 Sonstiges**

Der Kunde ist verpflichtet, sich über die gültigen Einreise- und Zollbestimmungen sowie Visa-erfordernisse zu informieren und die durch diese Vorschriften persönlichen Voraussetzungen

für die Durchführung des Auftrages zu schaffen. Entstehen bei der Durchführung des Auftrages Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Kunden oder die Nichtbeachtung von Einreise- und Zollbestimmungen zurückzuführen sind, kann der Kunde nicht kostenlos von der Auftragsdurchführung zurücktreten.

### **§ 19 Aufrechnungsverbot**

Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder werden von ReBuFa nicht bestritten.

### **§ 20 Datenschutz**

ReBuFa erhebt bestimmte personenbezogene Daten des Kunden und gegebenenfalls auch anderer Reisenden. Diese Daten werden für die Abwicklung des Auftrages und für die Anbahnung und Abwicklung des abzuschließenden Vertrages über die vom Kunden gebuchte Reiseleistung benötigt und ausschließlich zu diesen Zwecken verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der erhobenen Daten erfolgt ausschließlich an eventuelle Leistungsträger oder Partnerunternehmen, die an der Ausführung des abzuwickelnden Auftrages beteiligt sind.

### **§ 21 Gerichtsstand**

1. Der Auftraggeber kann ReBuFa an dessen Sitz verklagen.
2. Für Klagen von ReBuFa gegen den Kunden ist der Firmensitz des Kunden maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ReBuFa maßgeblich.

### **§ 22 Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Leistungsvertrages im übrigen.

Stand: 01.03.2009

© by ReBuFa